Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Ausschreibung 1/2019 vom 2. Oktober 2018: Versteigerung des Teilzollkontingents Nr. 14.3 «Speisekartoffeln» für 2019

1 Allgemeine Hinweise

Für die Einfuhr von Speisekartoffeln wird eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) benötigt. Die GEB wird auf Gesuch hin vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstrasse 5, 3003 Bern, erteilt.
Vermutet das BLW Preisabsprachen zwischen Teilnehmenden, so meldet es dies dem Sekretariat der Wettbewerbskommission. Dieses überprüft die Fakten unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten und leitet wenn nötig ein Verfahren ein. Das BLW behält sich vor, Personen auszuschliessen, die an Absprachen beteiligt sind.

2 Rechtsgrundlage

Die allgemeinen Vorschriften für die Versteigerungen stehen in der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01)
Gemäss Artikel 40 Absatz 3 AEV wird das Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) zur Hälfte versteigert.

3 Teilnahmeberechtigung und Gebotsformulare

An der Versteigerung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften teilnehmen, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben.
Gebotsformulare können bei den Auskunftspersonen (Ziffer 9) im Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, bezogen oder von dessen Web-Seite (www.import.blw.admin.ch) unter der Rubrik „Versteigerungen“ heruntergeladen und ausgedruckt werden.

4 Versteigerungsmenge

Produkt	Zolltarifnummer	Menge kg netto	Einfuhrperiode
Speisekartoffeln	0701.9010, Schlüssel 914	3'250'000	1.1.-31.05.2019

5 Steigerungsgebote

Wir empfehlen, die Steigerungsgebote mit der Internet-Anwendung „eVersteigerung“ einzugeben. Informationen zur „eVersteigerung“ befinden sich auf der Web-Seite des BLW (www.eversteigerung.ch).
Die Steigerungsgebote können jedoch auch per Post (mit dem Vermerk „Steigerungsgebot Speisekartoffeln“) oder per Fax (auf dem offiziellen Gebotsformular) eingereicht werden.

Die Steigerungsgebote müssen bis spätestens Dienstag, 16. Oktober 2018, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstr. 165, 3003 Bern, eintreffen.

Werden die Steigerungsgebote per Post eingereicht, ist nicht der Poststempel massgebend, sondern das rechtzeitige Eintreffen der Formulare beim BLW. **Um das Einreichen per Post beweisen zu können, ist es ratsam, die Gebote eingeschrieben zu senden.**

Jede bietende Person kann je ausgeschriebene Menge maximal fünf Gebote einreichen. Alle Gebote einer Person, die für die Zuteilung ganz oder teilweise berücksichtigt werden, werden zusammengezählt. Es kann somit der Fall eintreten, dass eine Person für jedes ihrer Gebote den Zuschlag erhält. **Die Preise sind in Schweizerfranken (CHF) und ganzen Rappen je Kilogramm netto anzugeben**. Steigerungsgebote mit 0 (null Franken und null Rappen) sind keine Preisgebote und werden nicht berücksichtigt.

Auf Steigerungsgebote wird nicht eingetreten, wenn sie:

a. verspätet beim BLW eintreffen;
b. Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber der Ausschreibung enthalten.

Die Steigerungsgebote können nach Ablauf der Einreichungsfrist weder geändert noch zurückgezogen werden.

6 Zuteilung

Die Zuteilung erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise.
Ist auf dem tiefsten noch zu berücksichtigenden Preisniveau die Gebotsmenge grösser als die zuzuteilende Menge, so werden die entsprechenden Kontingentsanteile proportional gekürzt.

7 Zuschlagspreis und Zahlungsfrist

a. Der Zuschlagspreis entspricht dem Gebotspreis.
b. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.
c. Der Zuschlagspreis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der zugeschlagene Zollkontingentsanteil nicht oder nur teilweise eingeführt wird.
d. Im Zuschlagspreis für die ersteigerte Menge sind keine Grenzabgaben und Gebühren enthalten.
e. Bei Widerhandlungen werden Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) ergriffen.

8 Zeitliche Ausnützung des Einfuhrrechts

Die Zollkontingentsanteile können vom **1. Januar bis 31. Mai 2019** ausgenützt werden.

9 Auskunftspersonen

Für Auskünfte stehen Ihnen Franziska Blunier (Tel. 058 463 02 13) und Nicolas Spörri (Tel. 058 462 23 48) zur Verfügung.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Steigerungsgebot(e) für die Versteigerung des Teilzollkontingents Nr. 14.3 «Speisekartoffeln» für 2019

Absender

GEB Nr.: _____

Firma: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ Ort: _____

Speisekartoffeln (Zolltarifnummer 0701.9010 ,Schlüssel 914)			
	Menge	**Gebot in Franken und Rappen je kg netto**	
	kg netto	Franken	Rappen
1. Gebot			
2. Gebot			
3. Gebot			
4. Gebot			
5. Gebot			

Ort, Datum: _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Dieses Gebotsformular muss gemäss Ausschreibung 1/2019 vom 2. Oktober 2018 bis spätestens Dienstag, 16 Oktober 2018, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW eintreffen:

Vertraulich
„Steigerungsgebot Speisekartoffeln“, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
oder Fax +41 58 462 57 67